

Satzung des Vereins „DAV OG Schwerin e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Wirkungskreis

1. Der Verein trägt den Namen „DAV OG Schwerin e.V.“ und hat seinen Sitz in Schwerin.
2. Er ist ein selbständiger Verein.
3. Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.
4. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr.99 beim Kreisgericht Königs Wusterhausen eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 (§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung
2. Der Zweck des Vereins ist die sportliche Betreuung seiner Mitglieder, die Pflege und maßvolle Nutzung der Gewässer und Uferzonen.
 - Beitrag zum Gewässerschutz
 - Kameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Sportfreunden des Wassersports
 - Größtmögliche Unterstützung für unsere Kinder- und Jugendgruppe durch alle Mitglieder des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung. Mitglieder können nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen haben. Über Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - am Leben des Vereins teilzunehmen und es mitzugestalten
 - sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie an der regelmäßigen Rechenschaftslegung mitzuwirken
 - an Wahlen teilzunehmen und dabei selbst zu kandidieren.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Arbeiten desselben zu fördern, Grundsätze und Ziele anzuerkennen, danach zu handeln sowie einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten
3. Jedes Mitglied hat Leistungen zur Werterhaltung unserer Anlagen sowie zur Sauberhaltung des Geländes zu erbringen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landesangelverband vorgeschrieben und sind somit für unsere OG Verbindlich

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ und ist grundsätzlich, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden, dem Stellvertreter (1. und 2.) dem Schatzmeister und 5 weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist:
 - Der Vorsitzende
 - Der 1. und 2. Stellvertreter
 - Der SchatzmeisterGerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils zwei der genannten Personen den Verein.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens 4 mal jährlich durchgeführt.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Finanzen

1. Die Arbeit des Vereins wird aus Rückführungen von Beiträgen sowie Spenden und Einnahmen aus gruppeneigenen Anlagen finanziert.
2. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.

§ 9

Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist Kontrollorgan im Auftrag der Mitglieder. Sie wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihre zahlenmäßige Stärke wird auf drei Mitglieder bestimmt.
2. Der Vorsitzende der Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt.
3. Die Revisionskommission prüft die Einnahmen und Ausgaben
4. Sie ist berechtigt, in die Unterlagen des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Der Vorstand ist ihr gegenüber auskunftspflichtig.

§ 10

Beurkunden von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Landesverband Brandenburg e.V. im DAV zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 12

Mit heutigem Datum tritt die Satzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

1. Satzung vom 01.07.1990 (siehe Gründungsprotokoll)

Schwerin den 03.04.1993